

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2466/2013

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

06.12.13
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	09.12.2013	Entscheidung	öffentlich TOP 5

Betreff:

- Redezeitbegrenzung im Rat
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 25.10.13
 - Stellungnahme der Verwaltung vom 06.12.13

01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

Redezeitbegrenzung im Rat
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 25.10.13
- Reg.-Nr. 2466/2013

Nachdem die Thematik bereits im Hauptausschuss am 06.11.13 und im Ältestenrat am 05.12.13 behandelt wurde, wird nachfolgend die von Herrn Oberbürgermeister Buchhorn im Hauptausschuss mündlich abgegebene Stellungnahme nochmals schriftlich vorgelegt.

Die Festsetzung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und des dadurch vorgegebenen Ablaufs liegt in der Kompetenz des Oberbürgermeisters, er setzt die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 GO NRW fest.

Aus inhaltlichen Gesichtspunkten werden Anträge und Vorlagen, die thematisch in Verbindung stehen, als einzelne Unterpunkte unter einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefasst. In diesen Fällen ist in der Regel eine **gemeinsame Beratung** aller unter das Thema fallenden Anträge und Vorlagen sinnvoll und geboten. Eine Abstimmung der Unterpunkte folgt dann getrennt.

Gerade die Fraktion BÜRGERLISTE bezeichnet ihre Anträge oftmals als Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu bereits bestehenden Tagesordnungspunkten bzw. Vorlagen oder Anträgen anderer Fraktionen und stellt so selbst einen unmittelbaren Sachzusammenhang her.

Gemäß § 11 Abs. 6 der vom Rat beschlossenen Geschäftsordnung für den Rat gelten Unterpunkte eines Tagesordnungspunktes nicht als eigenständige Punkte, so dass die regelmäßige Höchstredezeit eines Ratsmitgliedes für den gesamten Tagesordnungspunkt 4 Minuten beträgt.

Der Oberbürgermeister hat als Sitzungsleiter auf die Einhaltung der Geschäftsordnung auch in diesem Punkt zu achten.

Jedes Ratsmitglied hat ein grundlegendes Recht auf Rede. Daher hat der Oberbürgermeister die Pflicht, darauf zu achten, dass dieses Recht im konkreten Einzelfall durch die Regelung der Geschäftsordnung nicht über Gebühr eingeschränkt wird. Deshalb hat er bisher bei sich ergebender Notwendigkeit die Redezeit auch ausgedehnt. Diese flexible Handhabung der Redezeit wird er sich auch zukünftig vorbehalten.

Mit dieser Flexibilität bei der Einhaltung bzw. Erweiterung der Redezeit im Einzelfall kann sich der Oberbürgermeister auf die Ausnahmeregelung in der Geschäftsordnung für den Rat unter § 11 Abs. 6 Buchstabe b) stützen:

„ Abweichend von Satz 1 kann
b) der Oberbürgermeister für den jeweiligen Redner eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstandes oder der Verlauf der Aussprache dies als sachgerecht erscheinen lassen.“

Zudem kann der Rat mehrheitlich gemäß § 11 Abs. 6 Buchstabe a) für einzelne Punkte der Tagesordnung eine andere regelmäßige Höchstredezeit festsetzen.

gez. Märtens